



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Buchler GmbH, Harxbütteler Straße 3, 38110 Braunschweig, Errichtung und Betrieb einer  
neuen Trocknungsanlage für Cinchonaalkaloid-Basen im Gebäudeteil W14/1**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Firma Buchler GmbH, Harxbütteler Str. 3, 38110 Braunschweig, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG<sup>2</sup> für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von Cinchonaalkaloid-Basen im Rohproduktebetrieb W18 beantragt. Mit dem vorliegenden Antrag ist geplant, im Rohproduktebetrieb eine neue Trocknungsanlage im Gebäude W14/1 zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage zur Herstellung von Cinchonaalkaloid-Basen im Rohproduktebetrieb W18 ist gemäß Nr. 4.1.19 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergibt sich für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 und § 9 UVPG) ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 3 zum UVPG.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

**Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**

0531 35476-0

**Fax**

0531 35476-333

**E-Mail:** [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

**DE-Mail:** [braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de](mailto:braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de)

**mail.de**

**Internet**

[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Änderungsvorhaben befindet sich in dem bestehenden Gebäude W14/1 des Rohproduktebetriebs W18. Eine neue Flächenversiegelung findet daher nicht statt.

Die genehmigte Kapazität des Rohproduktebetriebs W18 von 4.500 t/a bleibt unverändert. Ebenfalls bleiben die Einsatzstoffe unverändert.

Mit dem vorliegenden Antrag ist geplant, 150 Tonnen/Jahr der im Rohproduktebetrieb W18 hergestellten Cinchonaalkaloid-Basen in einer neu zu errichtenden Trocknungsanlage im Gebäude W14/1 zu trocknen, in Verkaufsverpackungen (BigBags) abzufüllen und in die Feinchemie zu verkaufen anstatt in dem eigenen Pharmabetrieb W12 weiterzuverarbeiten.

Durch die Installation der neuen Trocknungsanlage entsteht eine neue Emissionsquelle, aus der Staub emittiert wird. Diese Emissionsquelle weist einen geringen Volumenstrom von 2.000 m<sup>3</sup>/h auf mit entsprechenden Filterstufen. Die Massenkonzentration für den Reststaubgehalt PM10 beträgt weniger als 1 mg/m<sup>3</sup> bzw. einen Massenstrom von 0,002 kg/h. Nach aktuell geltender TA Luft 2002 ist für diese Anlage der Massenstrom auf 0,20 kg/h zu begrenzen. Damit unterschreitet die geplante Anlage den gesetzlich zu begrenzenden Massenstrom deutlich.

Die Emissionsquelle hat aufgrund der angegebenen Schornsteinhöhe von 10 m einen Einwirkungsbereich nach TA Luft 2002 von 1 km. In diesem Einwirkungsbereich befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG<sup>4</sup>, Gebiets-Nr. 3728022, in einer Entfernung von ca. 700 m zum Betrieb
- Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG, in einer Entfernung von ca. 800 m zum Betrieb.

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Gerüche gehen von der Anlage infolge der zum Einsatz kommenden Stoffe bereits derzeit nicht aus und dies wird sich durch den neuen Trocknungsprozess auch nicht ändern, da die Zusammensetzung der Einsatzstoffe gleichbleibt.

Erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG durch Luft- und Geruchsemissionen sind daher durch die Anlage nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Schallemissionen kommt eine neue Quelle durch die Drehschiebervakuumpumpe hinzu, wobei durch einen Rohrleitungsschalldämpfer die Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden. Der Schalleistungspegel wird weniger als 65 dB(A) betragen.

In einer Schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass die betrachtete Trocknungsanlage in der Tagzeit die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mehr als 40 dB(A) und in der Nachtzeit um mehr als 30 dB(A) unterschreitet.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmentwicklung sind daher nicht erkennbar.

---

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Innerhalb der Trocknungsanlage wird nicht mit Wasser und Abfällen umgegangen. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwasser und Abfälle sind daher nicht erkennbar.

Es erfolgt nur ein Umgang mit festen, wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV, die auch bereits im jetzigen genehmigten Betrieb verwendet werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht erkennbar.

Der Betrieb fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

### Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.